

Der Vorstand informiert! – N E U in der Rahmenkleingartenordnung (RKO) des Landesverbandes der Kleingärtner Sachsen e.V. vom 15. November 2019

Gemäß Anlage 2 RKO sind zu stark wachsende Gehölze **nicht gestattet**. Hierzu zählen u.a. auch jegliche Nadelbaumarten, Koniferen/Thuja und Wachholdergewächse, aber auch Laubbäume. Ein Kultivieren dieser Gehölze war bisher zwar geduldet, ist aber nun gemäß der neuen RKO vom 19.11.2019 in Kleingärten generell **verboten**!

Da wir in unseren Anlagen vermehrt Koniferen-/Thujahecken haben, soll nachfolgend näher darauf eingegangen werden, warum diese nicht mehr erlaubt sind.

Koniferen sind schnell wachsend und aufgrund dessen auch bei Kleingärtnern beliebt, wenn es darum geht rasch zu einem natürlichen Sichtschutz oder einer Hecke als Einfassung zu kommen. Was viele Kleingärtner nicht wissen, Koniferen haben raumgreifendes Potenzial. Ausgewachsen dominieren sie ganze Gartenbereiche und behindern durch ein weit verzweigtes Wurzelsystem, welches in Kleingärten bis weit in den Nachbargarten reichen kann, den Anbau von Gartenbauerzeugnissen, und das widerspricht dem Sinn eines Nutzgartens. Das Bild eines Kleingartens jedoch ist geprägt durch die gärtnerische Nutzung und ökologische Vielfalt. Dieses wird aber durch die dominant wachsenden Koniferen verhindert und somit ist eine gärtnerische und ökologische Nutzung nur teilweise bis gar nicht möglich.

Fazit: Das Entstehen eines bunt bepflanzten Kleingartens ist so nicht mehr gegeben. Deshalb müssen die bisher geduldeten Laub-, Koniferen- und Nadelgehölze gemäß neuer RKO vom 19.11.2019 entfernt werden. Neupflanzungen sind nicht mehr erlaubt! **Zuwiderhandlungen führen nunmehr unweigerlich zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Vereins!**

In freier Landschaft, Parks oder großzügigen Heidegartenanlagen mit anderen Moorbeetpflanzen hingegen fügen sich Koniferen perfekt ein und sind dort auch erlaubt.

Schnellwachsende Alternativen zu Thuja und anderen Koniferen-/Nadelgehölzen sind beispielsweise Laubgehölzhecken (z.B. Buche), Aroniahecken, Beeresträucher, Pergolen mit Klettergehölzen (z.B. Weinreben, Kletterrosen), eine Reihe kräftig wachsender Sonnenblumen, eine Reihe hochstämmiger Dahlien und die schnell rankende Feuerbohne, aber auch Kürbis (z.B. Hokaido).

Neben zu stark wachsenden Gehölzen gibt es natürlich auch zu stark wachsende Pflanzenarten. Diese sind auf Grund ihrer starken, nicht beherrschbaren Wuchskraft ebenfalls **nicht mehr erlaubt**. Hierzu zählen Bambusgewächse (Bambuseae) und Chinaschilf, weitere siehe RKO vom 19.11.2019. Alternativ könnte man hier anstelle Chinaschilf auf Ziergräser wie Lampenputzergras oder Pampasgras und anstelle von Bambusgewächsen auf Bambusgewächse der Sorten *Fargesia Bambus* (*Fargesia Bambusarten sind sehr winterhart und auch für kühle, halbschattige oder schattige Standorte geeignet. Die Fargesia ist ein horstbildender Bambus und bildet keine lästigen unterirdischen Wurzeläusläufer.*) oder Heckenrosen zurückgreifen. Mehr zu nicht mehr erlaubten Pflanzen und Gehölzen siehe RKO vom 19.11.2019.

RKO Pkt. 2.5 Einsatz chemischer Mittel

Die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden) ist prinzipiell zu unterlassen. Auf Wegen und Plätzen, egal ob inner- oder außerhalb des Gartens, ist zur Unkrautbekämpfung der Einsatz jeglicher chemischer PSM **verboten**, ebenso der Einsatz anderer Substanzen, wie z.B. Salz, Essig, Reinigungsmittel.

RKO Pkt. 3.7 Badebecken

Badebecken müssen transportabel sein und sind durch den Vorstand **genehmigungspflichtig**. **Chemische Wasserzusätze sind verboten!** Mehr... - siehe RKO vom 19. November 2019.

Gartenfreunde, die ungenehmigte Baulichkeiten und Badebecken in ihren Gärten zu stehen haben, sollten sich daher umgehend beim Vorstand melden. Dieser entscheidet dann, ob eine nachträgliche Genehmigung erteilt werden kann oder der Rückbau zu veranlassen ist.

Hinweis: Vom Vorstand nicht genehmigte Baulichkeiten und Badebecken können zum Verlust der Gemeinnützigkeit und zu Bußgeldverfahren führen!!!

Der Vorstand des Kreisverbandes Mittweida verweist u.a. darauf, dass die Anerkennungsbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen bei einigen Gartenanlagen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bereits verweigerte. Grund: zu geringe Bewirtschaftung (kein Drittelanteil), zu hohe Hecken, Bäume (teilweise Höhe bis zu 4 Meter, anstelle zugelassener 2,50 m), zu hohe Innenhecken anstatt zugelassener 1,20 m, Außenhecken höher als 1,80 m, nicht genehmigte Swimmingpools etc. <https://www.kgv-freundschaft-bergen.de/tipps/verbotene-pflanzen/>